

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

61. SONDERNUMMER

Studienjahr 2008/09

Ausgegeben am 24. 6. 2009

39.g Stück

Curriculum für das Doktoratsstudium Religionswissenschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz

Der Senat hat am 20. 5. 2009 die Beschlüsse der Curricula-Kommission an der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 19. 1. 2009, 2. 3. 2009, 1. 4. 2009 und 4. 5. 2009 betreffend die Neuerstellung der Curricula für das Doktoratsstudium Katholische Theologie und Doktoratsstudium Religionswissenschaft gemäß § 25 Abs. 1 Z 16 UG 2002 genehmigt.

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Administration und Dienstleistungen, Universitätsdirektion, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at

Curriculum
für das
Doktoratsstudium Religionswissenschaft
an der Karl-Franzens-Universität Graz

Verordnung auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl. I Nr. 120/2002, in der geltenden Fassung, und der Satzung der Karl-Franzens-Universität Graz, Beschluss der Curricula-Kommission für das Doktoratsstudium Religionswissenschaft vom 1.4.2009 und 4.5.2009, genehmigt vom Senat am 20.5.2009.

Inhaltsübersicht

§ 1 Gegenstand und Ziele des Studium

§ 2 Qualifikationsprofil

§ 3 Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

§ 5 Module und Lehrveranstaltungen des Studiums

§ 6 Freie Wahlfächer

§ 7 Dissertation

§ 8 Prüfungsordnung

§ 9 Auslandsaufenthalt

§ 10 In-Kraft-Treten des Curriculums

Anhang I: Module: Inhalte, Lernziele und Lehrveranstaltungen

Anhang II: Musterstudienablauf

Anhang III: Betreuungsvereinbarung

§ 1 Gegenstand und Ziele des Studiums

Das Doktoratsstudium Religionswissenschaft dient der wissenschaftlichen Qualifikation im Bereich der Religionswissenschaft auf einem internationalen Niveau. Es versteht sich als geistes- bzw. kulturwissenschaftliches Studium, das in Kooperation mit anderen geistes- und kulturwissenschaftlichen Wissenschaftsdisziplinen sowie der Theologie Fragen der Religionen in ihren jeweiligen Konkretionen analysiert und in der Scientific Community zur Diskussion bringt. Aus der jeweiligen Fragestellung

ergibt sich der Bezugspunkt der jeweiligen anderen Wissenschaftsdisziplin zur Religionswissenschaft.

Bedingt durch diverse Globalisierungsprozesse und durch die Zunahme religions- und kulturpluraler Gesellschaften werden durch die Begegnung der Religionen auf verschiedenen kulturellen und gesellschaftlichen Ebenen Diskussionsprozesse ausgelöst, ergeben sich aber auch konkrete politische und wirtschaftliche Veränderungen. Dies hat wiederum Rückwirkung auf Religionen, die sich den veränderten Zeit- und Ortsbedingungen anpassen, womit oft auch eine Neudefinition des jeweiligen Religionssystems verbunden ist. Solche Vorgänge gab es immer wieder in der Vergangenheit, ohne die sich manche Prägung der Gegenwart nicht verstehen lässt. Derartige Vorgänge führen verstärkt zu einer religiösen Pluralisierung fast aller Gesellschaften mit positiven wie negativen politischen und kulturellen Folgen. Solche Prozesse sollen in differenzierter Weise in ihrer Gesellschaftsrelevanz und in Hinblick auf zukünftige Entwicklungen religions- und kulturpluraler Gesellschaften erforscht werden.

Das Doktoratsstudium Religionswissenschaft befasst sich mit einem Fragen- bzw. Themenkomplex einer der Teildisziplinen der Religionswissenschaft unter historischer, systematischer und/oder aktueller Perspektive. Insbesondere hat das Doktoratsstudium Religionswissenschaft zum Ziel, komplexe Fragen der Gesellschaft, Kultur und Politik in ihren Interdependenzen zur Religion zu untersuchen, wissenschaftlich aufzuarbeiten und in ihrer Relevanz für Gesellschaft, Kultur und Politik darzustellen. Je nach den einzelnen Teilbereichen der Religionswissenschaft sind andere wissenschaftliche Disziplinen wie Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Theologie sowie vor allem alle anderen einschlägigen Geisteswissenschaften einzubeziehen.

Die im Rahmen des Doktoratsstudiums erbrachten Leistungen sind im Kontext von kulturwissenschaftlichen und theologischen Themen und Fragen zu positionieren.

Ziel des Doktoratsstudiums Religionswissenschaft ist es, dass sich Doktorand/inn/en die verschiedenen Fragestellungen und Teilbereiche der Religionswissenschaft auf wissenschaftlich hohem Niveau und unter Einbeziehung der nationalen und internationalen Forschungslandschaft erschließen und fähig werden, durch kritische

Reflexion und sachlichen Diskurs an der wissenschaftlichen Debatte der Scientific Community im Bereich der Religionswissenschaft teilzunehmen.

Die wissenschaftliche Arbeit der Doktorand/inn/en soll zur Erweiterung und Innovation im Bereich der Religionswissenschaft beitragen und der Erschließung neuer Fragestellungen und Analysemethoden dienen. Die wissenschaftliche Beschäftigung mit aktuellen gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Fragestellungen zum Bereich der Religion bzw. zu Schnittstellen mit der Religion ist ausdrückliches Ziel des Doktoratsstudiums Religionswissenschaft.

§ 2 Qualifikationsprofil

Das Doktoratsstudium Religionswissenschaft hat das Ziel, eine hohe wissenschaftliche Qualifikation im Fach Religionswissenschaft zu gewährleisten, die jedenfalls zur wissenschaftlichen Arbeit in dieser akademischen Disziplin befähigt. Hierzu gehören

- die Qualifikation zum selbstständigen Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit, die der Scientific Community neue Fragestellungen und Erkenntnisse bringt;
- der kritische und souveräne Umgang mit wissenschaftlicher Literatur, inklusive deren aktiver Rezeption und potentieller Rezension;
- die Kenntnis der Fragestellungen und Methoden für empirische Forschungen betreffend Religion und ihre Schnittstellen in konkreten gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Bereichen;
- die Fähigkeit zur Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen im Fachbereich Religionswissenschaft unter Beachtung internationaler fachlicher Standards und unter Berücksichtigung aktueller Fragen und Probleme;
- die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Dialog in den einzelnen Teildisziplinen der Religionswissenschaft in Form von mündlichen und/oder schriftlichen Beiträgen in wissenschaftlichen Diskussionsforen (Fachzeitschriften, Tagungen usw.).

Das Doktoratsstudium Religionswissenschaft

- qualifiziert die Absolvent/inn/en, mit den angemessenen wissenschaftlichen Methoden die vielfältigen Veränderungs- und Modifikationsprozesse, denen Religionen einerseits und Religiosität andererseits unterworfen sind, unter den Bedingungen der Globalisierung und weltweiter Kommunikationsprozesse entsprechend zu erforschen und darzustellen;
- befähigt zur kritischen Stellungnahme zu gegenwärtigen Tendenzen der Funktionalisierung und Ideologisierung von Religionen für gesellschafts-politische und wirtschaftliche, aber auch individuelle Zwecke.
- Das Doktoratsstudium Religionswissenschaft qualifiziert ebenso für eine Reihe von Tätigkeiten in Führungspositionen, die hohe wissenschaftliche Kenntnisse in den verschiedenen Teilbereichen der Religionswissenschaft voraussetzen, aber nicht unmittelbar im universitären Kontext angesiedelt sind:
 - ⇒ Kultur im öffentlichen Raum in ihrer Auseinandersetzung mit Religion (darstellende Kunst, bildende Kunst, Literatur etc., in denen offensiv das Gespräch oder die Auseinandersetzung mit der Religion gesucht wird).
 - ⇒ Politik in Zusammenhang mit ethnisch-religiösen Konflikten bzw. Konfliktpotentialen. Hier ist die kritische Reflexion bestehender Probleme auf dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung ebenso notwendig wie eine konkrete Handlungsanleitung, welche Konflikte deeskaliert oder bereits präventiv vermeidet.
 - ⇒ Wirtschaft als Ort der notwendigen Kooperation von Angehörigen verschiedener Religionen und Kulturen. Im Zeitalter der Globalisierung benötigen Mitarbeiter/innen von europa- bzw. weltweit agierenden Unternehmen mit Migrant/inn/en in Arbeitsprozessen hohe Religionskompetenz.
 - ⇒ NGOs und ihre Arbeit in multireligiösen und multiethnischen Kontexten.
 - ⇒ Medien: der sachgerechte, kompetente und reflektierte Umgang mit Themen aus allen Bereichen der Religionswissenschaft (aktuelle Fragen und Probleme einzelner Religionen, neue Formen von Religiosität, Religion in Kultur und Kunst etc.).

§ 3 Allgemeine Bestimmungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium Religionswissenschaft ist ein abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium Religionswissenschaft oder ein anderes fachlich in Frage kommendes oder gleichwertiges abgeschlossenes Studium. Über die Zulassung zum Studium entscheidet das Rektorat gemäß § 60 UG 2002.

(2) Absolvent/inn/en des Doktoratsstudiums Religionswissenschaft wird der akademische Grad Doktor/Doktorin der Philosophie, abgekürzt Dr. phil., verliehen.

(3) Personen mit nicht-deutscher Mutter- oder Bildungssprache haben vor Zulassung zum Studium im Rahmen einer Ergänzungsprüfung die für einen erfolgreichen Studienfortgang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen (§ 63 Abs. 10 und 11 UG 2002).

(4) Jeder geforderten Studienleistung ist eine bestimmte Zahl an Punkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS) zugeteilt. 1 ECTS-Anrechnungspunkt (abgekürzt: ECTS) entspricht der Arbeitszeit von 25 Echtstunden (§ 12 Abs. 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen). In der Berechnung des Arbeitspensums einer Studienleistung ist der durchschnittliche Zeitaufwand für alle erforderlichen studienbezogenen Aktivitäten, einschließlich der Anwesenheitszeit in Lehrveranstaltungen (Kontaktstunden), berücksichtigt. Die Kontaktstunde (KStd.) entspricht 45 Minuten.

(5) Lehrveranstaltungstypen

(vgl. Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen § 1 Abs. 3.)

- Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen.
- Praktika (PK) haben die Berufsvorbildung oder wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll zu ergänzen. Besteht an der Universität keine Möglichkeit Praktika

durchzuführen, so haben die Studierenden ihre Praxis bei Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, in Instituten, Anstalten oder Betrieben, deren Einrichtungen hierfür geeignet sind, abzuleisten.

- Privatissima (PV) sind spezielle Forschungsseminare.
- Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmenden werden eigene Beiträge geleistet. Seminare werden in der Regel durch eine schriftliche Arbeit abgeschlossen.
- Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Die Prüfungsmethode ist im Curriculum festzulegen.

(6) Beschränkung der Plätze in Lehrveranstaltungen und Reihungskriterien

a) Die Zahl der Plätze in den Lehrveranstaltungen – mit Ausnahme von Vorlesungen – ist beschränkt.

Die Höchstzahl beträgt

- für Arbeitsgemeinschaften (AG), Seminare (SE) und Praktika (PK): 25 Plätze;
- für Privatissima (PV): 15 Plätze.

b) Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl werden im Bedarfsfall in Parallelgruppen angeboten.

c) Ist die Zahl der Anmeldungen trotz Maßnahmen gem. lit. b höher als die Gesamtzahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Aufnahme der Studierenden nach den folgenden Kriterien, die in dieser Reihenfolge anzuwenden sind:

1. Pflichtfach vor Gebundenem Wahlfach vor Freiem Wahlfach;
2. Studierende, die im vorangegangenen Semester auf der Warteliste verblieben sind, werden bei ihrer nächsten Anmeldung vor erstmals angemeldeten Studierenden aufgenommen;
3. Entscheidung durch das Los.

d) Für Studierende in internationalen Austauschprogrammen sowie für Studierende in besonderen Notlagen werden Plätze im Ausmaß von zehn Prozent der verfügbaren Plätze bis zum Beginn der Lehrveranstaltung freigehalten.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

Die vorgesehene Studiendauer beträgt 6 Semester.

Das Studium unterteilt sich in das Verfassen der Dissertation, einen Studienteil sowie das abschließende Rigorosum. Der Studienteil ist in zwei Doktoratsmodule gegliedert:

Modul		ECTS
Modul A Doktoratskolloquium: Organisation, Präsentation und Diskurs in der Scientific Community	PF	18
Modul B Lehrveranstaltungen zur Religionswissenschaft und verwandten Fächern	GWF	7

§ 5 Module und Lehrveranstaltungen des Studiums

Module, Lehrveranstaltungen und weitere Studienleistungen

Modul A	Doktoratskolloquium: Organisation, Präsentation und Diskurs in der Scientific Community	Typ	ECTS	PF/GWF	KStd.	Sem.
	Fachspezifisches Mentoring	PV	4	PF	2	1./2.
	Themenspezifisches Seminar aus einem Bereich der Religionswissenschaft	SE	6	PF	2	3./4./5
	Präsentation und Diskurs in der Scientific Community	SE	8	PF	4	3./4./5
Modul B	Lehrveranstaltungen zur Religionswissenschaft und verwandten Fächern	Typ	ECTS	PF/GWF	KStd.	Sem.
	Seminar aus dem Teilgebiet der Dissertation	SE/PV	4	GWF	2	1./2./3.
	Religionswissenschaft in der Praxis oder eine LV zur Wissenschafts- und /oder Kulturtheorie	PK/VO/ SE	3	GWF	2	3./4./5.
FWF	Freie Wahlfächer		4	FWF		
Rigorosum			10			
Dissertation						

§ 6 Freie Wahlfächer

(1) Im Rahmen des Doktoratsstudiums Religionswissenschaft sind Freie Wahlfächer (FWF) im Ausmaß von 4 ECTS-Anrechnungspunkten in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren.

(2) Die Freien Wahlfächer können aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten oder inländischen Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen ausgewählt werden. Es wird empfohlen, im Rahmen der Freien Wahlfächer Lehrveranstaltungen aus folgenden Bereichen zu wählen: Frauen- und Geschlechterstudien, Geistes- und Kulturwissenschaften, Theologie.

§ 7 Dissertation

(1) Dissertation

Die Dissertation ist eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient (vgl. § 51 Abs. 2 Z 13 UG 2002) und kann aus einem der in § 8 Abs. 2 definierten Prüfungsfächer verfasst werden.

(2) Für die Erarbeitung der Dissertation und ihre Beurteilung ist § 27 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen anzuwenden. Demgemäß ist zwischen dem/der Betreuer/in und dem/der Studierenden eine „Betreuungsvereinbarung“ gemäß den in Anhang III beigefügten Regelungen und Formalitäten abzuschließen.

(3) Die/der Studierende hat das Thema und die Erstbetreuerin/den Erstbetreuer der Dissertation der Studiendekanin/dem Studiendekan vor Beginn der Bearbeitung, spätestens jedoch im 3. Studiensemester zusammen mit einer Beschreibung des Dissertationsprojektes hinsichtlich der zentralen inhaltlichen Fragestellungen bekannt zu geben. Die Studiendekanin/der Studiendekan entscheidet über die Annahme bzw.

die Untersagung des Themas auf der Basis einer Stellungnahme der Erstbetreuerin / des Erstbetreuers. Mindestens einmal pro Semester soll zwischen Dissertant/in und Erstbetreuer/in ein intensives Betreuungsgespräch stattfinden. Im Lauf des Dissertationsstudiums ist gemäß den Richtlinien der Betreuungsvereinbarung (vgl. Anhang IV und § 27 Abs. 4 u. 5 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen) eine zweite Betreuungsperson in den Erarbeitungsprozess der Dissertation einzubeziehen. Zu den Aufgaben der Betreuer/innen zählen neben der fachlichen und methodischen Begleitung des gesamten Dissertationsprojektes Hilfestellungen zur Vernetzung mit facheinschlägigen Forschungsprojekten und Wissenschaftler/innen, zur Eröffnung von Präsentations- und Publikationsmöglichkeiten sowie zur Ermöglichung erster akademischer Lehrerfahrten.

(4) Im Fall von schwerwiegenden Differenzen zwischen Betreuer/in und Doktorand/in kann von beiden oder von einem/einer der beiden der Vermittlungsbeirat (vgl. Organisationsplan § 21) angerufen werden.

(5) Die/der Studierende hat die positiv beurteilte Dissertation vor Verleihung des akademischen Grades durch Ablieferung eines jeweils vollständigen Exemplars an die Universitätsbibliothek und an die Nationalbibliothek zu veröffentlichen. Anlässlich der Ablieferung ist die Verfasserin/der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre zu beantragen. Die Studiendekanin/der Studiendekan hat diesem Antrag stattzugeben, wenn die/der Studierende glaubhaft macht, dass andernfalls wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der/des Studierenden gefährdet sind. Darüber hinaus wird dringend empfohlen, die gesamte Dissertation in einer facheinschlägig üblichen Form (Monographie) zu publizieren.

§ 8 Prüfungsordnung

(1) Arten der Prüfungen

Die Prüfungen im Doktoratsstudium Religionswissenschaft sind Lehrveranstaltungsprüfungen, welche mündlich und/oder schriftlich abzulegen sind.

(2) Prüfungsfächer des Doktoratstudiums Religionswissenschaft sind:

- systematische Religionswissenschaft
- historische Religionswissenschaft
- vergleichende Religionswissenschaft
- empirische Religionswissenschaft

(3) kommissionelle Prüfung zum Abschluss des Studiums: Rigorosum

Das Studium schließt mit einem Rigorosum, welches eine kommissionelle Prüfung ist, ab. Diese kommissionelle Prüfung beinhaltet eine Defensio der Dissertation, das Fach der Dissertation in einem Ausmaß von 6 ECTS-Anrechnungspunkten sowie ein weiteres Prüfungsfach der Religionswissenschaft (vgl. § 8 Abs. 2). Das Arbeitspensum der Prüfung in diesem zweiten Prüfungsfach beträgt 4 ECTS-Anrechnungspunkte.

(4) Prüfungsverfahren

Die Beurteilung der Dissertation folgt den Bestimmungen in § 27 Abs. 10 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen. Der Prüfungssenat des Rigorosums setzt sich jedenfalls aus der Betreuerin / dem Betreuer der Dissertation, der Zweitbegutachterin / dem Zweitbegutachter sowie einer Vertreterin / einem Vertreter des zweiten Prüfungsfaches (vgl. § 8 Abs. 2) zusammen. Die Defensio umfasst eine eigenständige Darstellung der Dissertation durch die Dissertantin/den Dissertanten, und eine Diskussion mit dem Prüfungssenat. Es sind die § 28-32 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen anzuwenden.

(5) Prüfungsmethode

Vorlesungen werden mit einer schriftlichen oder mündlichen Lehrveranstaltungsprüfung abgeschlossen. Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und weitere Anforderungen, die zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrveranstaltungsleiter/in bekannt gegeben werden, abgeschlossen.

(6) Wiederholung von Prüfungen

Es ist § 35 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen anzuwenden.

(7) Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden an das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ gemäß den Richtlinien des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS) (§ 78 Abs. 1 UG 2002).

§ 9 Auslandsaufenthalt

Die Absolvierung eines Auslandsaufenthaltes während des Studiums wird ausdrücklich empfohlen. Auslandsstudien werden nach den Bestimmungen des § 78 UG 2002 anerkannt.

§ 10 In-Kraft-Treten des Curriculums

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz folgenden 1. Oktober, das ist mit 1. Oktober 2009, in Kraft.

Anhang I: Module: Inhalte, Lernziele und Lehrveranstaltungen

Modul A: Doktoratskolloquium: Organisation, Präsentation und Diskurs in der Scientific Community

Inhalte: Präsentation und Diskussion des eigenen Dissertationsvorhabens in der Kleingruppe vor anderen Doktorand/inn/en, einer/einem Lehrenden der Religionswissenschaft sowie einem/einer externen fachlich einschlägigen Experten/in (Lehrbefugnis in Religionswissenschaft oder eine vergleichbare Qualifikation). Das fachspezifische Mentoring umfasst die Rückmeldungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Moduls sowie die individuelle Betreuung in der Sprechstunde, welche die Vorbereitung auf die Präsentation im Besonderen und den Fortgang der Arbeit im Allgemeinen zum Inhalt haben soll.

Professionelle Vorbereitung und Darstellung eines fachwissenschaftlichen Diskurses in Form einer wissenschaftlichen Veranstaltung (Tagung, Symposium, o.ä.) unter Begleitung der/des Lehrenden. Bearbeitung eines gemeinsamen Themas aus den unterschiedlichen Perspektiven der durch die Doktorand/inn/en vertretenen Ansätze der Religionswissenschaft (Themenspezifisches Seminar aus einem Bereich der Religionswissenschaft); Erarbeitung von Frage- und Themenstellungen einer Tagung. Konkrete Planung einer Tagung zu einem Thema der Religionswissenschaft durch die Studierenden: Zusammenstellen des Programms, Einladung von zumindest zwei externen Expert/inn/en, Organisation des Ablaufs der Tagung, Moderation, etc. (= Präsentation und Diskurs in der Scientific Community). Facheinschlägige selbstständig gehaltene Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens zwei Wochenstunden sind für den Studienplanpunkt „Präsentation und Diskurs in der Scientific Community“ jedenfalls anzuerkennen. Darüber hinaus sind weitere facheinschlägige selbstständig gehaltene Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens zwei Wochenstunden für den Studienplanpunkt „Themenspezifisches Seminar aus einem Bereich der Religionswissenschaft“ anzuerkennen.

Lernziele: Präsentieren und Argumentieren des eigenen Arbeitsvorhabens vor/mit anderen Doktorand/inn/en, kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen und anderen Forschungsprojekten in der peer-group; Präsentation und Argumentation

des Dissertationsprojektes gegenüber einem/einer Fachvertreter/in, kritische Reflexion und Einarbeiten der Rückmeldungen der peers und der/des Fachvertreters/in; diskursive Auseinandersetzung mit anderen Dissertationsvorhaben in der Religionswissenschaft und dadurch entstehenden Anregungen für die eigene Arbeit; Erweiterung der fachlichen und diskursiven Kompetenzen durch peer-to-peer Austausch und Coaching seitens einer/eines Fachvertreters/in; Einüben in den fachwissenschaftlichen Diskurs.

Kompetenzen und Fertigkeiten: Fähigkeit zur strukturierten Präsentation und Argumentation des eigenen Dissertationsvorhabens sowie zur konstruktiven Verarbeitung von Kritik und Anregungen; Fähigkeit zum fachwissenschaftlichen Diskurs; konstruktiv-kritische Auseinandersetzung mit anderen wissenschaftlichen Ansätzen und Themen im Bereich der Religionswissenschaft; Fähigkeit zum differenzierten Feed-back.

Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden: Diskussion, angeleitete Präsentation/Vortrag.

Voraussetzungen für die Teilnahme: keine.

Häufigkeit des Angebotes: alle 2-3 Semester.

Modul B: Lehrveranstaltungen zur Religionswissenschaft und verwandten Fächern

Inhalte: Vertiefung im Teilgebiet/Fach der Dissertation; mögliche Praxisfelder von Religionswissenschaft und deren systematische Dokumentation, Analyse und Reflexion; Kultur- und/oder Wissenschaftstheorie als Grundbedingung von Religionswissenschaft als Kulturwissenschaft. Die Wahlmöglichkeit zwischen der LV „Religionswissenschaft in der Praxis“ und „Eine LV zur Wissenschafts- und/oder Kulturtheorie“ trägt den unterschiedlichen Kontexten und Intentionen der Doktorand/inn/en Rechnung und soll eine interessensspezifische Ausrichtung des Doktoratsstudiums ermöglichen.

Lernziele: Kennenlernen der unterschiedlichen Ansätze und Methoden in ihrer Systematik und Intention; Erfahren von möglichen Praxisfeldern der Religionswissenschaft und deren reziproker Konnex zu den Ansätzen und Methoden bzw. Teilgebieten der Religionswissenschaft; Dokumentation, Analyse und Reflexion

dieser Praxisfelder unter Berücksichtigung ihrer Interdependenzen zur wissenschaftlichen Selbstwahrnehmung von Religionswissenschaft; vertieftes Verständnis der Religionswissenschaft als Kulturwissenschaft in ihren Methoden und Theorien.

Kompetenzen und Fertigkeiten: Fähigkeit zur intensiven Auseinandersetzung mit dem Teilgebiet/Fach der eigenen Dissertation. Fähigkeit zur Dokumentation, Analyse und Reflexion von Religionswissenschaft in möglichen Praxisfeldern in ihrer Bezuglichkeit zur Wissenschaft; Verortung von Religionswissenschaft in den Kulturwissenschaften und deren Theorien in Geschichte und Gegenwart.

Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden: Vortrag, Diskussion, Präsentation/Vortrag.

Voraussetzungen für die Teilnahme: keine.

Häufigkeit des Angebotes: alle 2-4 Semester.

Anhang II: Musterstudienablauf

Modul	Lehrveranstaltungstitel	ECTS	Semester
A	Fachspezifisches Mentoring	4	1.
B	Seminar aus dem Teilgebiet der Dissertation	4	2. oder 3.
B	Religionswissenschaft in der Praxis oder eine LV zur Wissenschafts- und/oder Kulturtheorie	3	4.
A	Themenspezifisches Seminar aus einem Bereich der Religionswissenschaft	6	5.
A	Präsentation und Diskurs in der Scientific Community	8	5.

Anhang III: Betreuungsvereinbarung

Betreuungsvereinbarung für ein Dissertationsvorhaben an der Karl-Franzens-Universität Graz

Als Instrument der Qualitätssicherung in Studium und Lehre werden mit der Betreuungsvereinbarung für alle Fakultäten geltende Mindest-bzw. Minimalstandards für die Qualität und die Betreuungsleistung bei einer Dissertation gesetzt. Den rechtlichen Rahmen gibt § 27 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen vor. Die Bestimmungen, insbesondere die sich daraus ergebenden Ansprüche des/der Studierenden an die Universität oder deren Mitglieder, gelten vorbehaltlich einer gültigen Zulassung des/der Studierenden.

Mit der Vereinbarung werden gegenseitige Verpflichtungen und Ansprüche für Studierende und Betreuende explizit gemacht. Damit sind mehrere Vorteile verknüpft:

Der Arbeitsprozess wird transparenter und erleichtert eine entsprechende Betreuung. Der Fortschritt der Dissertation kann besser unterstützt werden. Zudem kann klargestellt werden, dass das Dissertationsvorhaben ernsthaft betrieben wird. Betreuende werden regelmäßig über den Fortschritt der Dissertation informiert und können so ihre Betreuungsleistung leichter steuern und einteilen. Vormalig mündlich getroffene Vereinbarungen werden nun dokumentiert und können Argumente für Entscheidungen bei der Notenvergabe liefern.

Studierende haben bei der Umsetzung ihres Dissertationsvorhabens Anspruch auf Betreuung. Die Betreuung umfasst zumindest zwei Gespräche pro Semester mit dem/der Betreuer/in der Dissertation sowie Rückmeldung zur abgeschlossenen Dissertation in Form eines Gutachtens. Vor Einreichen der Arbeit bekommen die Studierenden die Möglichkeit, die Dissertation mit dem/der Betreuer/in zu besprechen. Mit ihrer Unterschrift gehen Studierende die Verpflichtung ein, sich gemäß der guten wissenschaftlichen Praxis an Kriterien für das Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten zu halten, den Kontakt zum/r Betreuer/in aufrecht zu erhalten und regelmäßig vom Fortschritt der Dissertation zu berichten. Sollte der/die Studierende das Dissertationsvorhaben unterbrechen, ist dies dem/der Betreuer/in mitzuteilen. Der/Die Studierende hat der/dem Betreuer/in ein Zurücklegen des Themas zu melden.

Betreuende (Erstbetreuer/in) haben durch diese Vereinbarung den Anspruch, in regelmäßigen Abständen über den Fortschritt der Arbeit informiert zu werden. Die Betreuungsleistung sollte mit einer gemeinsamen Terminplanung beginnen und in der Folge bei Bedarf des/der Studierenden zumindest zwei Gespräche über die Dissertation umfassen.

Zu den Pflichten des/der Betreuer/in gehört die stichwortartige Dokumentation der erfolgten Gespräche. Der/die Zweitbetreuer/in muss nicht von Beginn an feststehen. Er/Sie sollte dem/der betreuten Studierenden während des Dissertationsprozesses jedoch zumindest für ein Gespräch über die Dissertation wie auch für ein Gespräch am Ende der Dissertation zur Verfügung zu stehen.

Die Betreuungsvereinbarung besteht aus zwei Dokumenten, die individuell anzupassen sind.

1. Betreuungsvereinbarung

Diese ergeht an:

- den/die zuständige/n Studiendekan/in bzw. an das zuständige Dekanat,
- in zweiter Ausfertigung an den/die Studierende/n,
- in dritter Ausfertigung an den/die Betreuer/in.

2. Dokumentation der Betreuung

Dieser Teil wird von dem/der Betreuer/in dokumentiert. Das Original verbleibt bei dem/der Betreuer/in, der/die Studierende erhält eine Kopie. Er/sie soll darauf die Besprechungstermine und die Gesprächsgegenstände in Stichworten festhalten.

Das Dokument soll nach einem erfolgten Gespräch von beiden Seiten unterschrieben werden.

Betreuungsvereinbarung für Dissertationen an der
_____ Fakultät der Karl-Franzens Universität Graz



Für das Vorhaben vereinbaren nachfolgende Personen ein Betreuungsverhältnis:

Erstbetreuer/in:		
Studierende/r:		
Matrikelnummer:		
Studium und Studienkennzahl:		B
eMail u. Tel.-Nr.:		

(Arbeits-)Titel/Thema der Dissertation:

Inhalt der betreuten Dissertation in kurzen Stichworten:

--

Eingangsvermerk Dekanat

Mit dieser Betreuungsvereinbarung verpflichtet sich der/die Erstbetreuer/in:

- gemeinsam eine Zeitplanung bis zum Abschluss der Dissertation vorzunehmen.
- dem/der Studierenden für mindestens zwei Betreuungsgespräche pro Semester zur Verfügung zu stehen.
- den/die Studierende/n bei der Modifikation des Konzepts zu unterstützen, sofern sich im Verlauf des Arbeitsprozesses herausstellt, dass das am Beginn vereinbarte Vorhaben nicht realisierbar ist.
- den/die Studierende/n zu motivieren, die Dissertation öffentlich zu präsentieren bzw. ihm oder ihr entsprechende Informationen über Konferenzen oder Tagungen zukommen zu lassen sowie Kontakte zu facheinschlägigen Wissenschaftskolleg/inn/en zu ermöglichen.
- Studierenden beim Publizieren der Dissertation oder einem Teil der Dissertation etwa in Form eines Empfehlungsschreibens oder hinsichtlich der Verlagssuche behilflich zu sein.

Mit dieser Betreuungsvereinbarung verpflichtet sich der/die betreute Studierende:

- bis etwa _____ 20__ die Fertigstellung der Dissertation anzustreben.
- Besprechungstermine mit dem/der Betreuer/in wahrzunehmen.
- dem/der Betreuer/in im Rahmen der Betreuungsgespräche über den Fortschritt der Dissertation, insbesondere auch über Verzögerungen oder Unterbrechungen zu berichten.
- den/die Betreuer/in über ein Zurücklegen des Themas zu informieren.
- sich beim Verfassen der Dissertation laut § 27 Abs. 8 der Studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung an die Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis zu halten.
- die Dissertation (bzw. die Arbeit daran) in geeigneter Form (auf einer Konferenz, im Dissertant/inn/enseminar, im Fachbereich, ...) zu präsentieren.

Auflösung der Betreuungsvereinbarung

Bis zur Einreichung der Dissertation ist es jederzeit möglich, die Betreuungsvereinbarung in beiderseitigem Einverständnis aufzulösen. Bei schwerwiegenden Verletzungen der in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Pflichten kann der/die Studiendirektor/in bzw. der/die zuständige Studiendekan/in kontaktiert werden.

Datum, Unterschrift Erstbetreuer/in

Datum, Unterschrift Studierende/r

Datum, Unterschrift Studiendekan/in

